

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Erlstätt und Grabenstätt**

Die bisher gültige Satzung stammte aus dem Jahr 2000 und wurde letztmals im August 2012 geändert.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat die neue Bekanntmachung zum Vollzug des bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) am 23. Mai 2013 veröffentlicht, darunter auch eine neue Mustersatzung zu o. a. Ersatzleistungen. In der Zwischenzeit sind doch Anschaffungen bei den Feuerwehren getätigt worden, die auch in die Anlage mit eingearbeitet werden konnten. Es bot sich daher an, Satzung und Anlage neu zu erlassen.

Bei der Kalkulation der Sätze wurde soweit wie möglich auf die Muster des Bayerischen Gemeindetags zurück gegriffen. Auch wurden die dann ermittelten Sätze vorab mit den Kommandanten der Feuerwehren und der Rechtsaufsicht, dem Landratsamt Traunstein, abgestimmt. Bis auf redaktionelle Änderungen hat es keine Beanstandungen gegeben.

Dem Gemeinderat wurde letztlich die Satzung mit Anlagen in der Sitzung vom 09.01.2017 vorgelegt. Er hat dann die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Erlstätt und Grabenstätt**

Die Gemeinde Grabenstätt erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

#### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Grabenstätt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Grabenstätt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2

BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 17. August 2000, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Grabenstätt, Gemeindeanzeiger Nr. 18 vom 01. September 2000, zuletzt geändert mit Satzung vom 22. August 2012, Gemeindeanzeiger Nr. 18 vom 30. August 2012, ausser Kraft.

Grabenstätt, den 10. Jan. 2017  
Gemeinde Grabenstätt  
Gez. Schützinger, 1. Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen  
der gemeindlichen Feuerwehren Erlstätt und Grabenstätt vom**

**Verzeichnis der Pauschalsätze<sup>1)</sup>**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
		€
ein Mannschaftstransportwagen MTW, Einsatzleitfahrzeug TS-BY 112, FFW G,	15 Jahren	2,60
ein Mehrzweckfahrzeug MZF TS-GR 112, FFW G, TS-2260, FFW E,	15 Jahren	4,00 2,80
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) TS-2111, FFW G, LF 8	28 Jahren	5,70
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS TS-FE 4101, FFW E,	25 Jahren	7,40
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12) TS-2524, FFW E,	25 Jahren	6,80
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr) TS-2424, FFW G, TLF 16/25	25 Jahren	5,60
ein Versorgungs-LKW (GW-L1) Zubringer-LKW, TS-2064, FFW G,	20 Jahren	3,40

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

	€
ein Mannschaftstransportwagen MTW	21,00
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	
TS – GR 112	39,30
TS - 2260	22,70
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	97,40
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	118,70
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	129,30
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	91,80
ein Versorgungs-LKW (GW-L1), Zubringer-LKW	31,40

### 3. Arbeitsstundenkosten

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

	Stunden-Satz
eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	25,00 €
eine Umwelt- und Katastrophenschutzpumpe CHIEMSEE	35,00 €
einen Generator, Stromerzeuger	25,00 €
eine Tauchpumpe	15,00 €
ein Lüftungsgerät, Überdrucklüfter, Be- und Entlüftungsgerät	25,00 €
einen Hebekissensatz	30,00 €
einen Abdichtungssatz	30,00 €
einen Rettungssatz (Hydraulikzylinder, Spreizer)	30,00 €
Beleuchtungsanlage (z. B. Powermoon, Flutlicht)	20,00 €
eine Motorsäge	15,00 €
einen Greifzug, 1,5 t	15,00 €
eine Büffelwinde, 5 / 10 t	15,00 €
eine Rettungsplattform	20,00 €
einen Wassersauger	20,00 €
Wärmebildkamera	60,00 €
Gasmeßgerät	30,00 €
Absturzsicherung	20,00 €
Sperrwerkzeug (Türöffnungssatz)	15,00 €
Gefahrgutpumpe	35,00 €
Rettungssäge	25,00 €
Trennschleifer	25,00 €
Wasserwerfer	50,00 €

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):  
24,00 €

(Aufwendersersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

##### 4.2 Sicherheitswachen

Entschädigungen für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben.